

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Tradegate Exchange

erlassen vom Börsenrat am 1. Dezember 2009
veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 56/2009 am 11. Dezember 2009

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Handelsordnung regelt den Handel und die Geschäftsabwicklung im Freiverkehr an der Tradegate Exchange.

§ 2 Träger des Freiverkehrs

Träger des Freiverkehrs ist die Tradegate Exchange GmbH, Berlin.

§ 3 Geltung des Regelwerks der Börse

- (1) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des Börsengesetzes. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle.
- (2) Für den Handel im Freiverkehr gelten die Vorschriften der Börsenordnung der Tradegate Exchange mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Teils (Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt). Die Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange gelten für den Handel im Freiverkehr entsprechend.
- (3) Die Preisermittlung im Freiverkehr erfolgt im elektronischen Handelssystem der Börse gemäß den Bestimmungen der Börsenordnung, der Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange und der von der Geschäftsführung erlassenen Ausführungsbestimmungen. Hiervon abweichend legt der Träger des Freiverkehrs die Art der Preisermittlung fest.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Börsenordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Handelsordnung für den Freiverkehr an der Tradegate Exchange tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft.